



Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie (DPG) Siegen-Wittgenstein e. V.

Sählingstraße 60 57319 Bad Berleburg Tel.: (02751) 81-326 Fax: (02751) 81-275

Richtlinien zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten

Die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie (DPG), Siegen-Wittgenstein erfolgt nach den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV).

Die Ausbildung dauert mindestens fünf Jahre und findet in Teilzeitform statt und hat einen Umfang von mindestens 4200 Std. Sie hat das Ziel, eine umfassende theoretische und praktische Befähigung zum selbständigen Anwenden der psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsmöglichkeiten zu vermitteln. Bei erfolgreichem Abschluss erhält der Ausbildungsteilnehmer die Approbation zum psychologischen Psychotherapeuten und gleichzeitig den Fachkundenachweis zur selbständigen Behandlung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie).

Die Ausbildung umfasst:

- die praktische Tätigkeit
- die theoretische Ausbildung
- die praktische Ausbildung
- die Selbsterfahrung

1. Zulassung

Zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten können auf Antrag Diplom- Psychologen zugelassen werden, die die Abschlussprüfung im Fach Klinische Psychologie bestanden haben oder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung nach §7, Abs. 2, Satz 2 (AprV) vorlegen können.

Der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an den Leiter des Ausbildungsausschusses und fügt einen ausführlichen persönlichen Lebenslauf mit Passfoto sowie Fotokopien seines Psychologiediploms bei. Nach einem Informationsgespräch bei einem Mitglied des Ausbildungsausschusses entscheidet der Ausbildungsausschuss über die vorläufige Zulassung zur Ausbildung. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung wird erst nach einem Jahr Teilnahme an der theoretischen Ausbildung getroffen. Mit dieser Zulassung ist noch nichts über die Eignung des Ausbildungsteilnehmers und seine Zulassung zur praktischen Ausbildung gesagt. Es gehört zur Verantwortung der Ausbildenden, Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggfls. im Ausbildungsausschuss zur Sprache zu bringen. Stellt sich im Laufe der Ausbildung heraus, dass der Teilnehmer für den Beruf des psychologischen Psychotherapeuten nicht geeignet ist, muss der Ausbildungsausschuss die Ausbildung beenden. Dem Teilnehmer sind die Gründe für die Beendigung mitzuteilen.

2. Die praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden, davon mindestens 1200 Stunden zum Sammeln von Erfahrungen mit psychiatrischen Patienten. Die praktische Tätigkeit wird in der Regel in der Klinik Wittgenstein durchgeführt, ist jedoch auch an anderen Einrichtungen möglich, die gemäß § 2 Abs. 2 PsychTh-APrV anerkannt sind.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat die Behandlungen fallbezogen zu dokumentieren. Die praktische Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines zur Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Arztes. Dieser stellt auch ein Zeugnis über die praktische Tätigkeit aus.

3. Die theoretische Ausbildung

Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in den psychoanalytisch begründeten Verfahren. Sie umfasst mindestens 700 Stunden. Der Ausbildungsteilnehmer lässt sich die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen im Studienbuch abzeichnen, nach Teilnahme an entsprechenden Seminaren kann der Ausbildungsteilnehmer mit Erstuntersuchungen unter Supervision beginnen. Klausuren sind möglich.

4. Die praktische Ausbildung

Die Zulassung zur praktischen Ausbildung setzt voraus:

- mindestens ein Jahr Selbsterfahrung nach Zulassung
- mindestens 200 Stunden theoretische Grundinformation
- mindestens 15 supervidierte (zweitgesichtete) Erstuntersuchungen/Anamnesen
- den Abschluss des psychiatrischen Teils der praktischen Tätigkeit
- die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung

In der Zwischenprüfung soll der Ausbildungsteilnehmer sein Verständnis für die Grundlagen der psychoanalytisch begründeten Verfahren zeigen. Sie erfolgt auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten Erstuntersuchung/Anamnese, sie wird von zwei Mitgliedern des Ausbildungsausschusses abgenommen.

In der praktischen Ausbildung behandelt der Ausbildungsteilnehmer mindestens neun Patienten mit zusammen mindestens 1000 Stunden unter regelmäßiger Supervision durch vom Institut anerkannte Supervisoren. Wenigstens zwei Patienten behandelt er in einem kontinuierlichen psychoanalytischen Prozess (mehr als zwei Stunden pro Woche) mit mindestens 240 Stunden. Desweiteren sollen zwei Patienten mit Methoden der Kurzzeitpsychotherapie behandelt werden und mindestens zwei Patienten in tiefenpsychologisch fundierter Langzeitpsychotherapie (mindestens 50 Stunden). Mindestens 250 Stunden Supervision sind bei mindestens drei Supervisoren durchzuführen, davon mindestens 150

Stunden als Einzelsupervision. Bei Gruppensupervision sollte die Gruppe aus nicht mehr als vier Teilnehmern bestehen.

Über die supervidierten Behandlungsfälle hat der Ausbildungsteilnehmer anonymisierte schriftliche Falldarstellungen anzufertigen, in denen er Behandlungsverlauf und Behandlungstechnik in Verbindung mit der zugehörigen Theorie darstellt. Die Falldarstellungen werden jeweils von zwei anerkannten Supervisoren hinsichtlich der Frage beurteilt, ob die Behandlung „lege artis“ durchgeführt wurde. Sie erstatten dem Ausbildungsausschuss Bericht.

5. Die Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten findet als persönliche Analyse statt; sie ist grundlegender Teil der Ausbildung. Sie unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber der Ausbildungsstätte.

In der Selbsterfahrung (Lehranalyse) erlebt und verarbeitet der Analysant in einem längeren regressiven Prozess die unbewusste Dynamik in einer Zweipersonenbeziehung mit Hilfe der psychoanalytischen Methode. Die Bedingungen und die Gestaltung der Selbsterfahrung (Frequenz, Dauer, usw.) werden von ihrer Zielsetzung bestimmt. Sie begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Selbsterfahrung aus.

6. Fehlzeitregelung

Auf die Dauer der Ausbildung wird eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Zudem werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

Das Landesprüfungsamt kann nach §6 PsychTh-APrV auf Antrag darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen.

7. Anerkennung von Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern

Der Ausbildungsausschuss kann psychologische Psychotherapeuten und ärztliche Psychotherapeuten für die Supervision und/oder Selbsterfahrung anerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit nach Abschluss der Aus- bzw. Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren
- mindestens drei Jahre Tätigkeit als Dozent an einer Ausbildungsstätte für psychologische Psychotherapeuten.

Die Anerkennung erfolgt nach Diskussion der persönlichen Eignung im Ausbildungsausschuss.

Der Ausbildungsausschuss überprüft alle zwei Jahre die Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter hinsichtlich ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit, ihrer Dozententätigkeit und ihrer persönlichen Eignung.